

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur polizeilichen Zusammenarbeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere dessen Titel VI, sowie auf die Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit im Anhang zu diesem Vertrag,
 - unter Hinweis auf die ministerielle Vereinbarung vom 2. Juni 1993 über die Einrichtung der Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlieungen, insbesondere die vom 22. Januar 1993 zur Gründung von Europol¹⁾ und vom 15. Juli 1993 zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß dem Vertrag über die Europäische Union²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rats vom 29. Oktober 1993 und vom 10.–11. Dezember 1993,
- A. mit dem Wunsch, über die Lage in diesem Bereich unterrichtet zu werden und vorab Informationen über das vorgeschlagene Europol-Übereinkommen zu erhalten, um Empfehlungen dazu abgeben zu können,
- B. beunruhigt darüber, daß die Parlamente, einschließlich des Europäischen Parlaments, über die Zusammenarbeit unzureichend informiert wurden und eine parlamentarische Kontrolle kaum stattfindet,
- C. in der Erwägung, daß die „Kontrolle“ dieser Zusammenarbeit durch das Projektteam, wie beim Aufbau von Europol, lediglich durch die zuständigen Ministerien erfolgt und damit die Beamten ihrer eigenen Kontrolle überlassen werden,

¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1993, S. 250.

²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20. September 1993, S. 168.

- D. in der Erwägung, daß Europol seine Tätigkeit baldmöglichst auch auf das internationale organisierte Verbrechen ausweiten sollte,
- E. unter Hinweis darauf, daß einige nationale Datenschutzbestimmungen bei der europäischen Dimension des Datenaustauschs völlig unzureichend und zur Kontrolle der Reproduktion von Daten auf europäischer Ebene ungeeignet sind,
- F. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sich auf ein Abkommen darüber verständigen sollten, daß jede betroffene Einzelperson staatliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen und einfachen Zugang zur Gerichtsverwaltung haben können sollte,
1. betont, daß die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Großkriminalität kein Selbstzweck, sondern eine Vorbedingung für die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger ist;
 2. betont, daß es, da eine solche Zusammenarbeit die Rechte und Pflichten der Bürger der Union indirekt berührt, wirksam an der Ausarbeitung und Durchführung der Übereinkommen über die Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit und Europol selbst sowie weitere geplante Abkommen wie das Europäische Informationssystem beteiligt sein sollte;
 3. bedauert, daß die interinstitutionellen Gespräche über Vorkehrungen zur Durchsetzung des Rechtes auf Unterrichtung, Anhörung und Abgabe von Empfehlungen, das ihm in Artikel K. 6 VEU eingeräumt wurde, bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993 noch nicht abgeschlossen waren und daß diese Frage immer noch nicht gelöst ist;
 4. wünscht, daß sich das Recht auf Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel K. 6 VEU auf alle Dokumente erstreckt, einschließlich derer, die vom genannten Koordinierungsausschuß für den Europäischen Rat ausgearbeitet werden;
 5. fordert, umgehend über die jeweiligen Fortschritte und die Aufnahme der Arbeit von Europol und der Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit in Den Haag unterrichtet zu werden und später regelmäßig über deren Arbeit auf dem laufenden gehalten zu werden;
 6. begrüßt den baldigen Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung über Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, in der das Recht des Parlaments auf Konsultierung und Anhörung zur Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit und zu Europol sowie zu allen anderen Aspekten der Zusammenarbeit der Polizei, der Zollbehörden und der Sicherheits- und Nachrichtendienste bei der Analyse, Planung und Durchführung von Operationen voll zur Geltung kommt;
 7. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Übereinkommen so zu konzipieren, daß die Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit und Europol der Exekutivverantwortung der Kommission, der rechtlichen Kontrolle des Gerichtshofs und der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments unterstehen;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte folgendes zu berücksichtigen:

- Ziel und Rahmen der Zusammenarbeit,
- die geeignete Rechtsgrundlage,
- die Grundrechte der Bürger (beispielsweise im Datenschutzbereich),
- die Frage der Gerichtsbarkeit,
- eine ständige parlamentarische Kontrolle auf nationaler und Unionsebene,

9. fordert klare Beziehungen zwischen Europol und Interpol;

10. betont, daß die polizeiliche Zusammenarbeit mit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden einhergehen muß, insbesondere durch verbesserte Rechtshilfe- und Auslieferungsvereinbarungen;

11. fordert, daß die vom Vertrag und von der Verordnung Nummer 1 des Rates vorgesehene Sprachregelung umgehend auf Europol angewendet und diesbezüglich die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden;

12. hat die Beratungen und Beschlüsse des Rates der Justiz- und Innenminister vom 29. November 1993 zur Kenntnis genommen, fürchtet jedoch, daß die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden erneut in unkoordiniertem Rahmen erfolgt (Europol-Rauschgiftbekämpfungseinheit, organisiertes Verbrechen, gestohlene Fahrzeuge, Analyse der Kriminalität, Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution, Umweltkriminalität, Betrugereien internationaler Dimension); fordert dagegen eine einzige Initiative der polizeilichen Zusammenarbeit, die sich jedoch von der Terrorismusbekämpfung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union unterscheidet;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten unter Berücksichtigung der Menschenrechte und internationalen Abkommen zu führen und bei allen Beziehungen zu überprüfen, inwieweit diese Staaten die Menschenrechte und die internationalen Abkommen respektieren;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten sowie dem in Artikel K. 4 VEU genannten Koordinierungsausschuß zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Marie Anne Isler Beguin
Vizepräsident

